

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.2 vom 24. März 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2014.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.2)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.2 du 24 mars 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.2 del 24 marzo 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Entscheide der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde kann gemäss Art. 450 Abs. 1 i.V.m. Art. 440 Abs. 3 und Art. 314 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG; SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Als Mutter und Inhaberin der elterlichen Sorge ist die Beschwerdeführerin vom angefochtenen Entscheid zweifellos betroffen und gemäss Art. 450 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde am 24. Dezember 2013 rechtzeitig erhoben (Art. 450b Abs. 1 ZGB).

1.2 Gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB ist die Beschwerde dem Gericht **■**schriftlich und begründet**■** einzureichen. Darauf ist die Beschwerdeführerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids hingewiesen worden. Es muss in der Beschwerde dargelegt werden, inwiefern der angefochtene Entscheid eine Rechtsnorm verletzt oder auf einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruht. Die Anforderungen an die Begründungspflicht sind dabei nicht allzu hoch zu stellen, doch hat die betroffene Person wenigstens anzuführen, warum sie mit der getroffenen Anordnung ganz oder teilweise nicht einverstanden ist (Steck, in: Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, Art. 450 Abs. 3 ZGB N 42). Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin ihrer Beschwerde keine Begründung angefügt, sondern lediglich **■**Rekurs**■** angemeldet. Eine Begründung kann indessen innert der gesetzlichen Beschwerdefrist (vorliegend: 30 Tage ab dem 24. Dezember 2013, also bis zum 23. Januar 2014) nachgereicht werden. Die Beschwerdeführerin wurde auf diese Möglichkeit ausdrücklich in der Verfügung des Verwaltungsgerichtspräsidenten vom 7. Januar 2014 hingewiesen.

1.3 Die per Einschreiben versandte Verfügung des Verwaltungsgerichtspräsidenten vom 7. Januar 2014 wurde tags darauf von der Beschwerdeführerin nicht in Empfang genommen und innert der Abholfrist nicht bei der Post abgeholt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat eine eingeschriebene Briefpostsendung, wenn der Adressat nicht angetroffen wird und daher eine Abholungseinladung in seinen Briefkasten oder in sein Postfach gelegt wird, in jenem Zeitpunkt als zugestellt zu gelten, in welchem sie auf der Post abgeholt wird. Geschieht dies nicht innert der Abholfrist, welche sieben Tage beträgt (Art. 169 Abs. 1 lit. d und lit. e der Verordnung zum Postverkehrsgesetz vom 1. September 1967), so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (BGE 134 V 49 E. 4 S. 52). Die Verfügung gilt somit per 15. Januar 2014 als zugestellt, da die Beschwerdeführerin mit der Zustellung aufgrund des vorgängigen Verfahrens rechnen musste.

1.4 Auf die Beschwerde vom 24. Dezember 2013 kann somit mangels Begründung nicht eingetreten werden.

1.5 Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass der angefochtene Entscheid rein vorsorglich und mit befristeter Wirkung bis zum 28. Februar 2014 ergangen ist. Nachdem diese Frist inzwischen abgelaufen ist, fehlt auch ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an einer materiellen Beurteilung der Beschwerde.

1.6 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 30 Abs. 1 VPRG). Auf die Erhebung von Kosten kann aber vorliegend umstände halber verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.